



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Eckpunkte für eine Novellierung des EWärmeG nach Kabinettsbeschluss vom 11. Juni 2013

(1) Redaktionelle Anpassungen infolge des Inkrafttretens des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und Vereinfachungen im Vollzug

Zum 01.01.2009 ist das bundesrechtliche EEWärmeG in Kraft getreten mit der Folge, dass die Regelungen des EWärmeG im Hinblick auf Neubauten abgelöst wurden. Das EWärmeG wird daher um die Passagen bereinigt, die Vorgaben für Neubauten enthalten. Der Anwendungsbereich des EWärmeG erstreckt sich seit 01.01.2010 und auch künftig ausschließlich auf Bestandsgebäude.

Soweit möglich soll der Vollzug des EWärmeG vereinfacht werden. Die Fristen zur Vorlage von Nachweisen sollten beispielsweise – soweit sinnvoll – bei den verschiedenen Erfüllungsoptionen vereinheitlicht werden. Die Einführung eines Betretungsrechts analog zum EEWärmeG kann ebenfalls zur Erleichterung des Vollzugs beitragen.

(2) Erhöhung des Pflichtanteils an erneuerbarer Energie von 10 % auf 15 %

Anders als im EEWärmeG ist beabsichtigt, es bei einem einheitlichen bestimmten prozentualen Anteil der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien zu belassen. Alle Technologien sollten auf diese, für alle gleiche Anforderung hin bewertet werden. Gleiches gilt für Ersatzmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Die technische Machbarkeit stellt sich wie folgt dar:

- a) **Solarthermie**¹: Solare Strahlung ist auch in Deutschland eine nahezu unbegrenzt zur Verfügung stehende Ressource. Bislang wird nur ein geringer Teil des zur Verfügung stehenden Potenzials genutzt. Eine Verschärfung bereits bestehender Vorschriften zur Nutzung von Solarstrahlung führt daher zu einer besseren

¹ Die Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energien wird bisher in ca. 42 % der Fälle mit Hilfe einer solarthermischen Anlage erfüllt, Erfahrungsbericht zum EWärmeG, Juli 2011, S. 6, Abb.2

Ausschöpfung des Potentials und damit zu einer nachhaltigeren Energieversorgung.

Ein solarer Deckungsanteil von 15 % am Wärmebedarf eines mittleren Ein-oder Zweifamilienhauses ist mit einer Kollektorfläche von 12 m² zu erreichen. Dazu wird es erforderlich, neben Solarwärme zur Trinkwassererwärmung auch solare Beiträge zur Deckung des Heizwärmebedarfs zu nutzen. Um eine einfache Handhabung zu ermöglichen, sollte wie bisher eine Erfüllungsfiktion/ Pauschalierung vorgesehen werden. Dabei ist die Zahl von 0,04 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche auf 0,07 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche anzuheben. Dies würde ausreichen, um zumindest 60 % des Warmwasserbedarfs und 10 % des Raumwärmebedarfs eines durchschnittlichen Wohngebäudes zu decken (Michael Nast, DLR, Kurzstudie, Juli 2012).

Ähnlich wie im EEWärmeG soll künftig zwischen Ein-/ Zweifamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern differenziert werden. Aufgrund des geringeren Wärmebedarfs je Quadratmeter Wohnfläche und einer im Vergleich zur Wohnfläche knapper bemessenen Dachfläche genügt bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten eine Kollektorfläche von 0,06 m² pro m² Wohnfläche.

Da Vakuumröhrenkollektoren deutlich höhere Erträge liefern können als Flachkollektoren, sollen diese explizit – unter Zugrundelegung eines angemessenen Umrechnungsfaktors von 1,2 – in das EEWärmeG aufgenommen werden.

- b) Feste Biomasse²:** Bei der Nutzung von Holz in einem Zentralheizungskessel kann im Regelfall ein Deckungsanteil von 100 % am Wärmebedarf erreicht werden. Werden Einzelraumfeuerungen genutzt, müssten unter Beibehaltung der Mindestwirkungsgrade mindestens 30 % der Wohnfläche überwiegend beheizt werden, um 15 % Deckungsanteil zu erreichen.
- c) Biogas³:** Die Erhöhung auf 15 % Pflichtanteil ist technisch unproblematisch. Allerdings handelt es sich bei Gas mit 10 %-igem Anteil Biogas um ein am Markt eingeführtes Produkt. Es genügt, wenn die Menge des entnommenen Biogases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Biogas über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht.

² Wurde in 18 % der Fälle als Erfüllungsoption gewählt, 6 % Zentralheizungskessel, 12 % Einzelraumfeuerung, s. Erfahrungsbericht 2011

³ Ca. 12 % der Verpflichteten wählten Biogas als Erfüllungsoption, s. Erfahrungsbericht

d) **Bioöl**⁴ : Grundsätzlich sind höhere Beimischungsquoten für Bioöl technisch möglich. Allerdings sind die meisten Geräte nicht für Anteile > 10 % Beimischung freigegeben.

e) **Wärmepumpe**⁵: Die Erhöhung des Pflichtanteils auf 15 % ist bei Nutzung einer Wärmepumpe ebenfalls umsetzbar und angemessen (Prof. Koenigsdorff, Kurzstudie, November 2012). Bei einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe führt die geforderte Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 zu einem Anteil erneuerbarer Energie von ca. 15 %.

Auch bei mit Brennstoff betriebenen Wärmepumpen ist die Erhöhung auf 15 % möglich, ohne dass Änderungen an der Mindest-Jahresheizzahl von 1,3 erforderlich wären. Die heutigen Anforderungen an den Einsatz von Wärmepumpen haben sich bewährt und sollen lediglich mit geringen Modifikationen beibehalten werden. Es soll auch – anders als im EEWärmeG – bei einer einheitlichen Mindest-Jahresarbeitszahl bleiben, da diese technologieunabhängig ist und eine Differenzierung nicht zwingend erscheint. Zudem wird der Vollzug damit einfacher gehalten.

f) weitere Erfüllungsmöglichkeiten

Neben dem Einsatz eines 15 %-Anteils erneuerbarer Energien sollen auch weiterhin Möglichkeiten bestehen, die gesetzliche Pflicht durch Ersatzmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz zu erfüllen.

(1) Die in der bisherigen Verordnung des Umweltministeriums zum EEWärmeG (EEWärmeVO) vom 08.12.2009 vorgesehenen Werte in Bezug auf die Unterschreitung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der am 01.10.2009 geltenden Fassung werden als weitere Erfüllungsmöglichkeit unverändert in den novellierten Gesetzestext übernommen. Eine weitere Verschärfung der Anforderungen stieße bei Bestandsgebäuden an baupraktische Grenzen.

Diese Erfüllungsmöglichkeit soll in Verbindung mit dem unten aufgeführten „Sanierungskonzept“ um die Option „Dämmung der Kellerdecke“ bei Wohngebäuden mit maximal zwei Geschossen erweitert werden. Die Einsparung liegt bei Zugrundelegung derselben Anforderungen wie bei Dach und Wand bei ca. 10 %, die Umsetzung ist vielfach relativ kostengünstig möglich.

⁴ Ca. 3 % der Verpflichteten wählten Bioöl als Erfüllungsoption, s. Erfahrungsbericht

⁵ Die Wärmepumpe wurde in ca. 3 % als Erfüllungsoption gewählt, s. Erfahrungsbericht

Vorgezogene Sanierungsmaßnahmen, die den Anforderungen an eine ersatzweise Erfüllung des bestehenden Gesetzes entsprechen und damit den gebäudespezifischen Wärmeenergieverbrauch vermindern, sollen für die zukünftige Erfüllung angerechnet werden können („Bestandsschutz“).

- (2) Die Möglichkeiten zur Erfüllung durch eine Heizanlage, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird oder wenn der Wärmebedarf durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt wird, das mit Kraft-Wärmekopplung oder erneuerbaren Energien betrieben wird, soll beibehalten werden. Die Erfüllung durch Mikro-KWK-Anlagen kann ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden.
- (3) Auch die Möglichkeit der Erfüllung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll weiter erhalten bleiben.

(3) Technologieoffenheit

a) Verzicht auf Solarthermie als sog. „Ankertechologie“

Die bisherige Nutzungspflicht bei Wohngebäuden knüpft nach dem EWärmeG an die technische, bauliche oder rechtliche Möglichkeit einer solarthermischen Anlage an, d. h. im Falle der Unmöglichkeit muss keine andere Erfüllungsoption realisiert werden.

An dieser Systematik soll nicht weiter festgehalten werden. Alle Erfüllungsmöglichkeiten sollen in gleicher Weise herangezogen werden können, die Verpflichteten haben eine Wahlmöglichkeit. Zudem bringt der Verzicht auf die sog. „Ankertechologie“ eine Entlastung für Eigentümer, Handwerk und Vollzugsbehörden mit sich, da sich die zu prüfenden Ausnahmen (Unmöglichkeit der Solarthermie) erübrigen.

b) Kombinierbarkeit verschiedener Erfüllungsmöglichkeiten

Bereits aktuell können verschiedene Einsatzmöglichkeiten von Erneuerbaren Energien kombiniert werden (z.B. Wärmepumpe/Solarthermie; Bioöl/Solarthermie). Nicht möglich ist die Kombination mit einer Einzelraumfeuerungsanlage oder einer Maßnahme der ersatzweisen Erfüllung.

Künftig soll in Angleichung an das EEWärmeG, wonach Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander kombiniert werden können, eine

größere Wahlfreiheit und höhere Flexibilität erreicht werden. Anlagentechnische Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie sollen mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden können, sofern der Verwaltungsvollzug noch praktikabel ist. So lassen sich Einzelfalllösungen, auch bei besonderen bautechnischen Gegebenheiten leichter realisieren.

c) Aufnahme weiterer Erfüllungsoptionen

- (1) Es soll eine „Öffnungsklausel“ aufgenommen werden, die innovative Technologien und spezielle Einzelfalllösungen zulässt. Voraussetzung ist, dass an geeigneter Stelle nachgewiesen wird, dass das Ziel des Gesetzes ebenfalls erfüllt wird.
- (2) Es soll zudem eine Regelung Eingang finden, die für mehrere räumlich eng zusammenhängende Objekte eine Gesamtbetrachtung zulässt.

(4) Einbeziehung von privaten und öffentlichen Nichtwohngebäuden in den Anwendungsbereich des EWärmeG

a) Einbeziehung von Nichtwohngebäuden

In der Koalitionsvereinbarung der grün-roten Landesregierung ist vorgesehen, das EWärmeG nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen zu novellieren und auf bestehende Nichtwohngebäude auszuweiten. So kann der Klimaschutz im Wärmesektor vorangebracht und ein gewisser Gleichlauf zwischen privaten Wohn- sowie privaten und öffentlichen Nichtwohngebäuden hergestellt und insgesamt die Akzeptanz des Gesetzes gesteigert werden.

Vorgesehen ist ein einheitlicher Pflichtanteil in Höhe von 15 % für alle in das EWärmeG einbezogenen Gebäudearten. Auslösetatbestand für die Pflichterfüllung sollte wie bei den Wohngebäuden der Austausch der zentralen Heizanlage, ggf. unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Mehrkesselanlagen, sein.

Bei der Definition des Nichtwohngebäudes bzw. des Anwendungsbereichs des Gesetzes ist beabsichtigt, sich soweit möglich an bereits bestehenden Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) des Bundes zu

orientieren. Dort sind in § 4 – in Anlehnung an die Energieeinsparverordnung (EnEV) – Ausnahmen geregelt. Abweichungen auf Landesebene sind denkbar, müssen allerdings im weiteren Verfahrensverlauf geklärt werden. Ausgenommen werden könnten beispielsweise nutzungsspezifische und prozessbedingte Wärme, die nicht zum Zweck der Gebäudeheizung genutzt wird.

Bei einer geplanten Einbeziehung der Nichtwohngebäude wird die Solarthermie aufgrund der verschiedenen Nutzungsarten und der unterschiedlichen Anforderungen an den Wärmebedarf nicht als Standardlösung fungieren. Insbesondere besteht in Nichtwohngebäuden häufig kein oder nur ein sehr geringer Trinkwarmwasserbedarf, der typischerweise mit solarthermischen Systemen gedeckt werden kann.

Nichtwohngebäude haben je nach Nutzungsart unterschiedliche Anforderungen an die Wärmeversorgung und bedürfen differenzierter Lösungen. Diesen muss auch im EWärmeG durch eine technologieoffene Ausgestaltung Rechnung getragen werden. Soweit technisch möglich und sich Erfüllungsfiktionen aufgrund der Nutzungsvielfalt bei Nichtwohngebäuden nicht verbieten, sollten die Vorgaben für Nichtwohngebäude denen für Wohngebäude entsprechen. Bei sog. Mischnutzungen eines Gebäudes ist auf den überwiegenden Teil der Nutzung abzustellen.

Bei Nichtwohngebäuden wird alternativ zum Einsatz erneuerbarer Energien bzw. zur Einsparung von Energie die Vorlage eines Sanierungskonzepts (s. u.) als vollständige Pflichterfüllung anerkannt.

b) Öffentliche Gebäude des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften

Das EEWärmeG sieht seit 1. Mai 2011 in Umsetzung der Erneuerbare Energien-Richtlinie u. a. vor, dass die öffentliche Hand bei Bestandsgebäuden, die sich in ihrem Eigentum befinden und grundlegend renoviert werden, den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien (gasförmige Biomasse: 25 %, sonstige EE:15 %) zu decken hat. Die öffentliche Hand hat insoweit Vorbildfunktion.

Eine Einbeziehung der öffentlichen Nichtwohngebäude in die bisherige Systematik des EWärmeG bedeutet im Hinblick auf den Auslösetatbestand eine Modifizierung gegenüber dem Bundesrecht. § 3 Abs. 4 Nr. 1 EEWärmeG erlaubt eine vom Bundesrecht abweichende Regelung für bereits errichtete öffentliche

Gebäude zur Erfüllung der Vorbildfunktion, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes.

Um der generellen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für den Klimaschutz Rechnung zu tragen, wird die öffentliche Hand sowohl auf Landesebene, als auch im kommunalen Bereich in den Anwendungsbereich des EWärmeG auch für Nichtwohngebäude einbezogen. Die Akzeptanz der gesetzlichen Vorgaben im privaten Wohn- und Nichtwohnbereich wird dadurch erhöht.

(5) Streichung der Erfüllungsoption „Bioöl“

Bislang gilt die Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien als erfüllt, wenn der gesamte Wärmebedarf mit mindestens 10 % Bioöl gedeckt wird. Ca. 3,2 % der Eigentümer – überwiegend in vermieteten Objekten – haben sich für die recht einfach umsetzbare und kurzfristig kostengünstige Erfüllungsoption entschieden. Bioöl sollte allerdings vor dem Hintergrund der äußerst geringen Treibhausgas einsparungen und der erforderlichen Kraftstoffmengen für einen zukünftigen Einsatz im Verkehrssektor (Luftverkehr, Güterverkehr) generell nicht mehr im EWärmeG als Erfüllungsoption vorgesehen sein (Kurzgutachten, ifeu, Oktober 2012). Zur Vermeidung weiterer Nutzungskonkurrenzen, auch mit der Nahrungsmittelproduktion, sollen daher keine weiteren Anreize im EWärmeG für eine verstärkte Nachfrage nach Bioölen gesetzt werden.

(6) Erhöhte Anforderungen an die Erfüllungsoption „Biogas“

Die reine Verbrennung von Biogas sollte nicht mehr bzw. nur noch unter bestimmten Bedingungen als Erfüllungsoption zugelassen werden. Die Biogasaufbereitung zur Wärmenutzung führt zwar bei Einsatz nachwachsender Rohstoffe zu einer Treibhausgas minderung gegenüber Erdgas, wenn gewährleistet ist, dass zur Biogaserzeugung regenerative Prozesswärme eingesetzt wird, die Produktionsanlage dem Stand der Technik entspricht und die Aufbereitung Mindestanforderungen genügt. Doch auch dann spart diese Nutzungskette deutlich weniger Treibhausgase ein als die Biogasnutzung vor Ort in einem Blockheizkraftwerk (BHKW), selbst wenn dort keine Wärmenutzung möglich ist (Kurzgutachten, ifeu, Oktober 2012). Biomethan ist am effizientesten, wenn es in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit vollständiger Wärmenutzung verstromt wird. Die

Anerkennung von Biomethan als Erfüllungsoptionen sollte restriktiver gehandhabt werden. Die Einsatzoption Biomethan/Biogas ist daher leistungsseitig zu begrenzen. Ab einer thermischen Gesamtleistung des Gebäudes von 50 kW (ab ca. 6 FH) muss ein BHKW zur Deckung der thermischen Grundlast eingesetzt werden. Unterhalb dieser Leistungsgrenze soll Biogas nur noch mit einer zusätzlichen Komponente „Sanierungskonzept“ zugelassen werden. Die bisher auf dem Markt etablierten Verträge mit einem Biogasanteil von 10 % können daher als (teilweise) Erfüllung beibehalten werden.

(7) Gebäudeindividuelles Sanierungskonzept / „Sanierungsfahrplan“

Die Idee eines gebäudeindividuellen Instruments, mit dem der Ist-Zustand eines einzelnen Gebäudes analysiert, der Zustand der Gebäudehülle, der technischen Gebäudeausrüstung und der Einsatz des Energieträgers bewertet wird, soll Eingang in das EWärmeG finden. Es soll im gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan ein Ziel aufgezeigt, Maßnahmen definiert und Aufschluss über die Kosten der Maßnahmen, die CO₂-Einsparung und die Machbarkeit gegeben werden. Ziel ist es, dass Hauseigentümer ein umfassendes Konzept erstellen lassen und damit Klarheit darüber bekommen, welche Gesamtmaßnahmen langfristig für ihr Gebäude energetisch am sinnvollsten sind.

Die Vorlage eines qualifizierten gebäudeindividuellen Sanierungskonzepts durch den Gebäudeeigentümer kann einen Teil einer weiteren Erfüllungsoption darstellen (Kurzgutachten und Diskussionspapier, ifeu /Ökoinstitut e.V., Juni 2012), wobei Einzelheiten noch definiert werden müssen. Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans soll durch dafür qualifizierte Personen erfolgen.

Die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes soll bei Wohngebäuden zur Verringerung der Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien (oder der weiteren Erfüllungsoptionen) führen (z.B. Sanierungskonzept + 10 % Solarthermie; Sanierungskonzept + 10 % Biogas wenn Heizlast < 50 kW; Sanierungskonzept + Kellerdeckendämmung bei Gebäuden mit max. 2 Geschossen).

Bei Nichtwohngebäuden soll die Vorlage eines Sanierungskonzepts eine gleichwertige Erfüllungsoption, also vollständige Pflichterfüllung, darstellen, wobei dort in die energetische Gesamtbetrachtung zusätzlich zum reinen Wärmebedarf auch der Energiebedarf für Kälte (z.B. Klimatisierung) und Beleuchtung einzubeziehen ist.

Wer bereits im Vorfeld, d. h. bevor er eine Heizanlage austauscht und dann in den Anwendungsbereich des E WärmeG fällt, ein Sanierungskonzept hat erstellen lassen, soll sich dieses als (bei Wohngebäuden: teilweise) Erfüllung anrechnen lassen können. So kann zusätzlich ein Anreiz geschaffen werden, sich frühzeitig mit der energetischen Gesamtsituation des Gebäudes zu befassen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der dort aufgezeigten Maßnahmen besteht nicht.